

Fachtag zum Datenschutz für Schulleiterinnen und Schulleiter in Mecklenburg-Vorpommern



Fall 1: Konferenzbeschluss

In einem weit entfernten Bundesland beschließt eine Schulkonferenz im Juni 2018 aufgrund pädagogischer Notwendigkeit, der Praktikabilität und zur Sicherung des Schulfriedens die Datenschutzgrundverordnung nicht anzuwenden. Auch der Sponsorenlauf mit den Schülerlisten sei so viel einfacher zu realisieren.

Was meinen Sie?



Recht in der Schule...

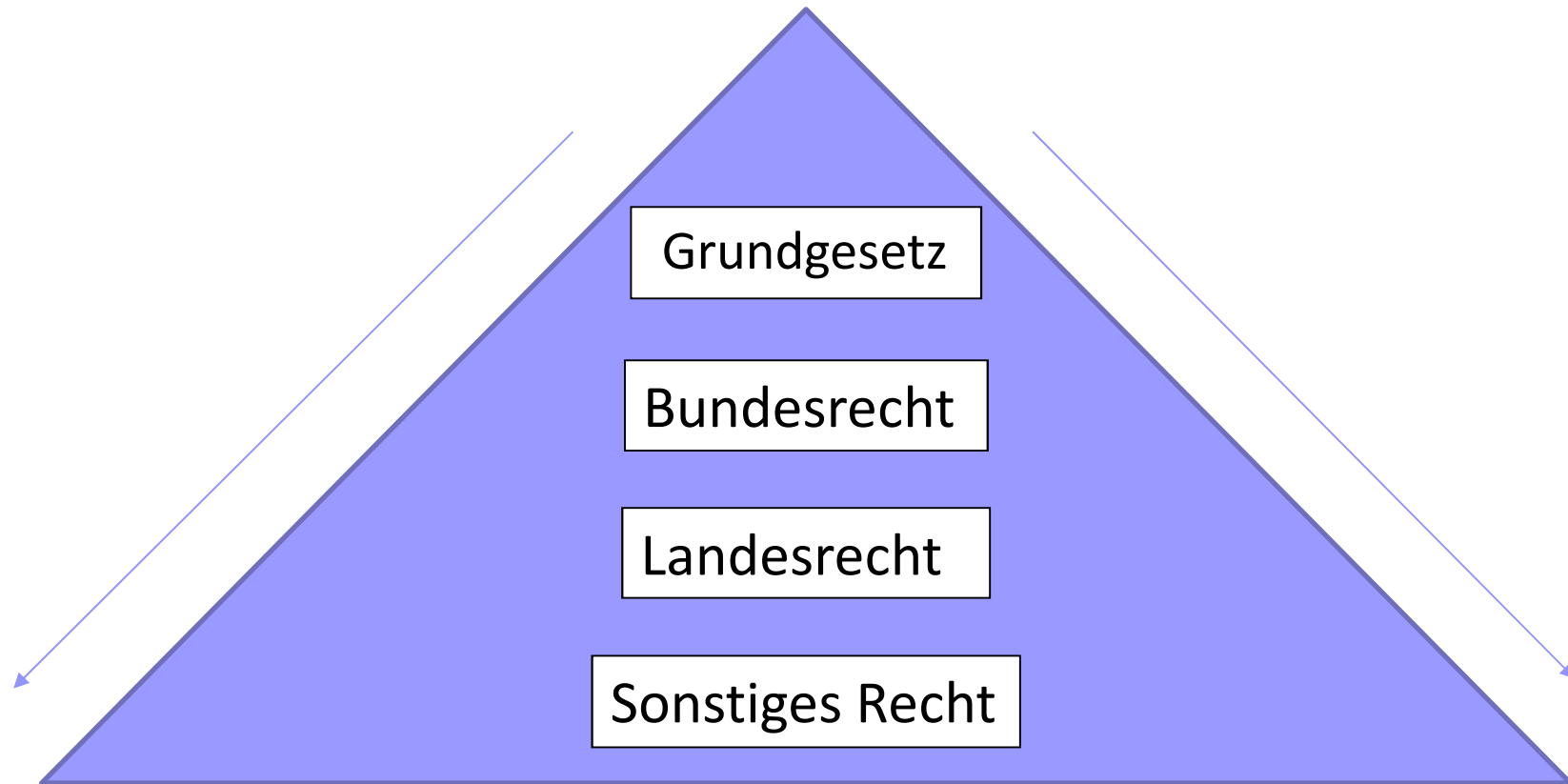
- „Die **Unkenntnis** der beruflichen Rechtsvorschriften stellt ein Verschulden dar.“
(BGH 1995)
- „Nichtkenntnis, bzw. **Nichtbeachtung** des eigenen Berufsrechtes ist ein Dienstvergehen.“
(BeamtStG, LBG M-V)
- „Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Verwaltung der Schule **entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften.**“
(§ 101 Abs. 3 S.1 SchulG M-V)



...das bedeutet:

- **Information**(-spflicht) über das (aktuelle) Recht
- Kenntnisse über die Grundzüge der Rechtsanwendung (Systemverständnis)
- „Kontrollausübung“ (§ 101 Abs. 4 SchulG M-V)
- auf Beachtung der Vorschriften und Einhaltung hinwirken
- Vorbildfunktion

Europarecht





Grundlagen des Datenschutzes an Schulen

- DSGVO (Art. 288 AEUV → unmittelbare Geltung)
- Verfassung / Grundrechte
- Bundesdatenschutzgesetz
- Landesverfassung
- Landesdatenschutzgesetz
- Schulgesetz M-V
- Verwaltungsvorschriften



Wo steht die Schule?

Basis: Grundgesetz (GG)

- sichert die gegenseitige Kontrolle von Verfassungsorganen
- Struktur: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt

Gewaltenteilung:

1. Gesetzgebende Gewalt → *Legislative*
2. Ausführende Gewalt → *Exekutive*
3. Rechtsprechende Gewalt → *Judikative*

Grundrechte (Art. 2 – 19 GG): Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ (Art. 1 GG)

Staatsorganisationsrecht / Verfassungsrecht (Art. 20 – 146 GG)

→ *Grundrechte sind damit die Begrenzung von Staatsgewalt gegenüber dem Staatsvolk*



Normenhierarchie - Prinzipien

- Alle rechtstaatlichen Regelungen sind *hierarchisch* aufgebaut.
- Innerhalb der Normenhierarchie *verdrängt* die höherrangige Norm die niedrigere.
- Keine Regelung darf einer ranghöheren Norm *widersprechen*.
- Über den *Vorrang der Verfassung* geht das GG allen anderen Normen vor.



Haftung?

Art. 34 Grundgesetz:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.“



Haftung?

§ 48 S. 1 BeamStG - Pflicht zum Schadensersatz

„Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“



Haftung?

§ 3 Abs. 7 TV-L

Allgemeine Arbeitsbedingungen:

„Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes gelten, entsprechende Anwendung.“



Wer ist verantwortlich?

§ 36 Abs. 1 BeamStG

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit:

„Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“



Wer ist verantwortlich?

- § 4 Abs. 1 S.1 DSG M-V i.V.m.
§ 101 Abs. 3 SchulG M-V
- Art. 24 DSGVO Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Schulleitung)
- die *Stelle* oder *Person*, die *personenbezogene Daten verarbeitet* oder durch andere im Auftrag vornehmen lässt, ist für die *Einhaltung* der *datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich*
- **Schulleitung**



Verantwortung der Lehrkräfte?

→ § 100 Abs. 2 S. 1 und 2 SchulG M-V

→ Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Rahmenpläne sowie an die Beschlüsse der Konferenzen und Anordnungen der Schulaufsicht gebunden.

→ **Lehrkräfte**



Jetzt nochmal: Fall 1

In einem weit entfernten Bundesland **beschließt eine Schulkonferenz** im Juni 2018 aufgrund pädagogischer Notwendigkeit, der Praktikabilität und zur Sicherung des Schulfriedens die Datenschutzgrundverordnung nicht anzuwenden. Auch der Sponsorenlauf mit den Schülerlisten sei so viel einfacher zu realisieren.

Was meinen Sie?



„Informationelle Selbstbestimmung“

BVErfGE 65,1 – Volkszählung

- Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird **der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten** von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz umfasst.
- Das **Grundrecht** gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
- **Einschränkungen dieses Rechts** auf “ informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.



Grundsätze

zur Beachtung des Datenschutzes (nicht abschließend!)

Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Erlaubnis durch ein Gesetz oder mit Einwilligung des Betroffenen

Erforderlichkeitsprinzip – Verwendung nur wenn zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt und tatsächlich erforderlich (nicht „nur praktisch“, Einzelfallprüfung, Vorratsdatenhaltung unzulässig)

Zweckbindung – Erhebung und Verarbeitung nur im erforderlichen Umfang

Datenvermeidung / Datensparsamkeit – nur im erforderlichen Umfang



Grundsätze

zur Beachtung des Datenschutzes

Datensicherheit Verpflichtung, dass Daten nur Befugten zugänglich sind (präventive Maßnahmen) + Wahrung der Vertraulichkeit

Transparenz – Information zu Beginn der Erhebung /
Auskunftsrecht

Richtigkeit – Recht auf Berichtigung der Daten



Fall 2: Der volljährige Lukas

Der gerade volljährig gewordene Lukas besucht die 12. Klasse Ihrer Schule.

Sie werden von seinem Tutor davon in Kenntnis gesetzt, dass Lukas Leistungen in diesem Halbjahr regelrecht eingebrochen sind.

Auch nach mehrmaligen Nachfragen äußert Lukas sich nicht und gibt an „das sei seine Sache“. Ihr Tutor ist davon überzeugt, dass ein Gespräch mit seinen Eltern ein weiteres Absinken der Noten von Lukas verhindern kann.

Was ist hierbei zu beachten?

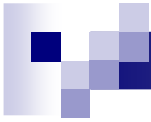


Lösungsansatz

§ 55 a Abs. 1 SchulG M-V

Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

„Die Eltern volljähriger SuS haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die SuS dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.“



Vielen Dank!

PAUSE